

H. Rißel & Co. in Hagen.
Spurgeon, C. H., alttestamentliche Bilder.
Predigten. 4. Hft. gr. 8°. * —. 60

H. W. Schmidt's Verlagsbuchh. in Halle.
Sohncke's, L. A., Sammlung v. Aufgaben
aus der Differential- u. Integralrechnung.
2 Thle. Hrsq. v. H. Amstein. 5. Aufl.
gr. 8°. * 9. —; geb. * 11. —

Inhalt: 1. Differentialrechnung. * 4. —; geb. * 5. —
— 2. Integralrechnung. * 5. —; geb. * 6. —
— dasselbe. Figurentafeln. 2 Thle. gr. 8°. * 3. —
1. * 1. 26. — 2. * 1. 80.

H. W. Schmidt's Verlagsbuchh. in Halle ferner:
Wiegand, A., Lehrbuch der Stereometrie u.
sphärischen Trigonometrie. 10. Aufl. gr. 8°. * 1. 50

K. Thienemann's Verlag in Stuttgart.
Specht, F., Tierstudien als Zeichen-Vorlagen
u. Zimmerschmuck. 10 Steintafeln. Fol.
In Mappe 25. —

Verlag d. kgl. statistischen Bureaus in Berlin.
Statistik, preussische. LXXXI. Die Ergeb-
nisse der Ermittlung der landwirthschaftl.
Bodenbenutzg. u. d. Ernteertrages im
preuss. Staate im J. 1883. Fol. * 6. 40

L. C. Wittich'sche Hofbuchdr. in Darmstadt.
+ Herstellung, die, der Reinlichkeit in den
Wohnungen der Armen. Ein Beitrag zu
sozialer Verbesserung. 8°. —. 30

G. Wolf, Verlag in Leipzig.
Hoelemann, H. G., letzte Bibelstudien.
gr. 8°. * 12. —

L. Boerl in Würzburg.
Rau, C., Maria Stuart von der Ermordung
Riccio's bis zur Flucht nach England. Nach
der franzöf. Orig.-Ausg. d. J. Stevenson überf.
u. erläutert v. J. Carbauss. gr. 8°. 1. 20

Nichtamtlicher Theil.

Außerordentliche General-Versammlung des Kreisvereins Rheinisch-Westfälischer Buchhändler in Köln am 16. November 1884.

Tagesordnung:

- 1) Mittheilungen über Feststellung der Stammrolle.
- 2) Außerkraftsetzung, bezw. Streichung des in der Generalversammlung vom 7. September 1884 bei Revision der Statuten festgesetzten § 31, resp. Herstellung einer anderen Fassung, für die seitens des Vorstandes vorgeschlagen wird: „Sobald seitens des Verbandes oder des Kreisvereins selbst, Listen der als Buchhändler anerkannten Personen, bezw. der als buchhändlerische Firmen anerkannten Handlungen aufgestellt sein werden, sollen diese Listen den Vereinsmitgliedern im allgemeinen, jedoch ohne Zwang, als Grundlage ihres geschäftlichen Verkehrs dienen.“

Präsenzliste:

Aachen, Alb. Jacobi.	Elberfeld, Hölcher (Rebus & Co.).
„ W. Jacobi.	Koblenz, J. Schuth.
Arnsberg, W. von Schilgen.	Köln, J. Bachem.
Barmen, H. Zunderau.	„ F. K. Bachem.
Bochum, Krökel (Hengstenberg Nachf.).	„ A. Ganz.
Bonn, Karl Henry.	„ H. Grüttner.
Düren, R. Hamel.	„ F. Th. Helmken.
„ W. Solinus.	„ Fr. Heyn.
Düsseldorf, Aug. Bagel.	„ W. Laber.
„ Felix Bagel.	„ E. H. Mayer.
„ Aim. Henry.	„ Müller (J. G. Schmitz Verlag).
Elberfeld, R. Hartmann.	„ P. Reubner.

Herr E. H. Mayer eröffnete als stellvertretender Vorsitzender die Sitzung, unter theilweiser Verlesung eines Briefes des Herrn R. Voigtländer sen., welcher verhindert war, der Versammlung beizuwohnen, und ersuchte Herrn A. Ganz, die Führung des Protokolls zu übernehmen.

Weil das Eingehen in die Einzelheiten der Stammrolle sehr viel Zeit in Anspruch nehmen könne und es die Hauptaufgabe der Versammlung sei, den § 31 der revidirten Statuten zu erledigen, so empfiehlt Herr Mayer, sich zuerst mit dem zweiten Punkte der Tagesordnung zu beschäftigen. Der § 31, führt er u. a. aus, sei zwar in der Generalversammlung vom 7. September er. in einer durch zu große Anzahl von Berathungsgegenständen etwas flüchtigen Behandlung zur Annahme gelangt; es habe sich aber gezeigt, und zwar namentlich nach Bestimmung der Grundsätze, auf welchen die Herstellung der Matrikel fuße, daß derselbe mit dem geschäftlichen Verkehr vieler Verleger unvereinbar sei. Man müsse deshalb den Artikel unbedingt beseitigen oder eine annehmbare Aenderung zu Stande bringen, wenn man den bez. Verlegern die fernere Mitgliedschaft nicht unmöglich machen wolle. Die Fassung

des vom Vorstand eingebrachten Aenderungsvorschlags stelle er hiermit zur Discussion.

Hartmann-Elberfeld spricht sich im Auftrag des Localvereins Barmen-Elberfeld für die volle Beibehaltung des am 7. September festgestellten § 31 aus, vorzüglich, weil er nur darin einen Schutz gegen das herrschende Schleuderunwesen sehe.

Ganz-Köln tritt gleichfalls für Aufrechterhaltung des alten § 31 ein und empfiehlt, denselben für die Verleger durch einen Zusatz annehmbar zu machen, der etwa lauten könne: „Die hieraus erwachsenden Verkehrsbeschränkungen sollen dagegen für buchhändlerische Artikel, die ihrer Natur nach auf den Massen- und Colportagevertrieb angewiesen sind, nicht verbindlich sein.“

Hierdurch sei dem Verleger die gewünschte Freiheit gesichert, und dem Sortimenter könne keinerlei Nachtheil daraus erwachsen. Der vom Vorstand gemachte Aenderungsvorschlag sei unannehmbar, weil der Nachsatz den Vorderatz aufhebe, so daß in dieser Fassung nicht einmal eine Anstandsregel, geschweige denn ein Gesetz gegeben sei.

Laber-Köln erklärt, daß er zwar die nämlichen Interessen habe, wie der Sortimentsbuchhandel, daß er sich jedoch seine Verkehrsfreiheit als Verleger nicht in solcher Weise beschränken lassen könne. Er sei nicht im Stande, langjährige solide Verbindungen aufzuheben, ausgenommen im Falle des Schleudereinachweises. Die im Verlag der W. Du Mont-Schauberg'schen Buchhandlung erschienenen Elementarschulbücher könne er den bisherigen Abnehmern weder ganz versagen noch auch mit Rabattkürzung liefern.

Ganz-Köln hält es für selbstverständlich, daß Elementarschulbücher, die in ganzen Provinzen eingeführt sind, zu den in seinem Zusatz erwähnten Artikeln gehören.

Schuth-Koblenz streitet gegen die Einreihung der Elementarschulbücher in die freizugebenden Massenartikel und beantragt als weiteren Zusatz zu § 31: „Unter die Massenartikel sind die Schulbücher für Elementarschulen nicht zu rechnen.“

Krökel-Bochum glaubt gleichfalls dadurch geschädigt zu werden und sieht darin eine indirecte Gefährdung von ihm geführter Nebenbranchen. Er schlägt folgende weitere Zusatzbestimmung vor: „Bisherige Verbindungen dürfen aufrecht erhalten werden, aber an nicht in die Matrikel aufgenommene Firmen sind keine Partiebezugsbedingungen zu gewähren.“

Helmken-Köln bezeichnet es als eine Kurzsichtigkeit, für eingeführte Schulbücher die allgemeine Vertriebsfreiheit zu beanspruchen, welche keinerlei Einfluß auf die Höhe des Absatzes haben könne. Er findet ferner, daß die im vorgeschlagenen Zusatz enthaltenen Worte „Massen- und Colportageartikel“ sich auf alle Bücher ausdehnen lassen.

F. K. Bachem-Köln macht auf die Ungerechtigkeit auf-